

**Ablehnung des Antrages auf Freistellung des "Bahnhofswaldes" von
Bahnbetriebszwecken durch das Eisenbahn-Bundesamt;
Widerspruchserhebung**

Gremium:	Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	16.4	Zuständigkeit:	Referat 5
Sitzungsdatum:	17.12.2021	Stadt Landshut, den	16.12.2021
Sitzungsnummer:	20	Ersteller:	Doll, Johannes, Referatsleiter

Vormerkung:

Die Stadt Landshut hat mit Schreiben vom 12.04.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt die Freistellung des Bahnhofswaldes (FINrn. 1219 Teilfl., 1219/2, -/3, -/6, -/27 und -/81 sowie 1580/116) von Bahnbetriebszwecken im Verfahren nach § 23 AEG beantragt. Der Antrag wurde nunmehr mit Bescheid vom 13.12.2021, der der Stadt Landshut am 15.12.2021 zugegangen ist, abgelehnt (siehe Anlage).

Zur Begründung der Entscheidung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Freistellung nicht gegeben seien. Für die besagten Flächen bestünde weiterhin ein Verkehrsbedürfnis, da sich auf ihnen Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden würden. Um welche konkreten Anlagen es sich hierbei handelt, ergibt sich aus der Begründung nicht. Die DB AG hat im Freistellungsverfahren darüber hinaus erklärt, dass die Grundstücke mittel- bis langfristig zur Planung und Verbesserung der Netzinfrastruktur dienen würden. Nähere Angaben wurden hierzu nicht gemacht.

Gegen den Anlehnsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch beim Eisenbahn-Bundesamt in Nürnberg erhoben werden. Der Rechtsbehelf erscheint nicht von vornherein aussichtslos. Die Entscheidung stützt sich auf formelhafte und im Einzelnen nicht nachvollziehbare Erwägungen. Eine hinreichende Auseinandersetzung mit den von der Stadt Landshut im Verfahren vorgetragene Gründe für die Freistellung hat nicht stattgefunden. Vorgetragen wurde insbesondere, dass sich auf den Grundstücken augenscheinlich verfallene Anlagen befänden, die im Rahmen der laufenden Unterhaltung nicht mehr in einen betriebsfähigen Zustand versetzt werden könnten. Auf den Grundstücken wäre zwischenzeitlich Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 BWaldG entstanden. Eine Erforderlichkeit für die Abwicklung oder Sicherung des Reise- und Güterverkehrs auf der Schiene sei nicht erkennbar. Belange von Mietern und Pächtern würden keine Rolle spielen. Die Stadt Landshut habe ein erhebliches rechtliches Interesse daran, durch den eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nicht mehr länger in der Bauleitplanung und bei Fachplanungen eingeschränkt zu sein.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Gegen den Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes vom 13.12.2021 mit dem der Antrag der Stadt Landshut auf Freistellung des „Bahnhofswaldes“ von Bahnbetriebszwecken abgelehnt worden ist, wird zunächst zur Fristwahrung Widerspruch erhoben.

Anlagen: Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes vom 13.12.2021

